

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 22 (1972)

**Heft:** 2

**Buchbesprechung:** Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich [Dietrich Claude]

**Autor:** Clavadetscher, Otto P.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DIETRICH CLAUDE, *Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich*. Sigmaringen, Thorbecke, 1971. 214 S. (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 8.)

Wohl hat sich die sozialgeschichtliche Forschung der jüngsten Zeit der frühmittelalterlichen Unterschichten (*pauperes*) angenommen, doch bleibt die Tatsache bestehen, dass Königtum, Adel und Kirche damals die massgebenden politischen Faktoren waren. Die Unterschiede zwischen den frühmittelalterlichen Staaten resultieren nicht zuletzt aus der verschiedenen Stärke dieser drei Mächte in ihrem Zusammenspiel oder Gegeneinander.

Für das Westgotenreich fliessen die Quellen verhältnismässig reichlich, doch sind es zu einem guten Teil königliche Selbstzeugnisse (Gesetze, *tomí* für die Reichskonzilien), die wohl die königlichen Auffassungen grell beleuchten, aus denen aber diejenigen des Adels nur indirekt zu erschliessen sind. Für personen- und besitzgeschichtliche Untersuchungen über den Adel fehlen die wichtigsten Zeugnisse, die Urkunden. Der Adel wird deshalb auch rechtlich nicht fassbar: C. beschränkt sich daher richtigerweise auf politische, soziale und ökonomische Kriterien. Gegenüber Königtum und Adel tritt die Kirche stark zurück.

Der Adel war älter als das Königtum. Vor dem Eindringen ins römische Reich besaßen die Westgoten eine aristokratische Verfassung mit Kleinkönigen und einem zeitlich beschränkten *iudex*, dessen Verhältnis zu den Kleinkönigen aber nicht fassbar ist. Noch Alarich dürfte eher *iudex* als König gewesen sein; ein qualitativer Unterschied zwischen den beiden Funktionen scheint aber nicht bestanden zu haben. Sicher wurde dann Athaulf als König gewählt; die Kleinkönige verschwanden. Die Ansiedlung in Frankreich und Spanien führte zu einer Konsolidierung des Königtums, nicht aber zu einer festen Erbfolge. Doch muss die praktische Auswahl aus der *stirps regia* wohl als deutliche Tendenz zur Erbmonarchie gewertet werden. Dass der senatorische Adel rasch neben den gotischen trat und bald vollständig ins Reich integriert wurde, blieb nicht ohne Bedeutung für das Verhältnis König – Adel.

Der Verlust der Kerngebiete 507 stürzte das Reich in eine schwere Krise. Sie wirkte sich aufs Königtum aus, indem der Wahlgedanke wieder stärker hervortrat. Auch die verschiedenen Königsmorde des 6. Jahrhunderts weisen in die gleiche Richtung. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts stärkte dann Leovigild das Königtum entscheidend, indem er seine Söhne zu Mitregenten bestimmte und damit das Wahlrecht praktisch ausschaltete. Diese Steigerung der Königsmacht nach innen spiegelt sich in der intensiveren Herrschaft über die Kirche und der Bedeutung Toledos als Hauptstadt. C. spricht von einer Imperialisierung des Königtums unter oströmischem Einfluss. Die Einführung neuer Königsinsignien, die Prägung von Goldmünzen, das Amt des *comes notariorum* u. a. rechtfertigen diese Annahme. Eine weitere Stärkung erfuhr das Königtum unter Leovigilds Sohn Reccared durch den Glaubenswechsel. Die Kirche betrachtete ihn als kaiser-

gleich und höchste Disziplinarinstanz. Die christliche Komponente des westgotischen Königtums wurde nun wichtiger als die imperial-römische. Parallel dazu hatte sich die herrenrechtliche Komponente des Gefolgschaftswesens weiter verstärkt.

Leovigilds Dynastie hatte jedoch keinen Bestand. Das 7. Jahrhundert brachte eine Rückkehr zur Wahlmonarchie, in welcher das officium palatinum (der Hofadel) eine entscheidende Rolle spielte, nicht nur bei der Wahl, sondern auch in der Gesetzgebung. Gleichzeitig entwickelte sich auch das Wahlrecht des Episkopates, was zur Ausbildung des christlichen Amtsgedankens führte. Wahrscheinlich ist auch mit verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Aristokratie zu rechnen, wenn die Verhältnisse auch nicht durchschaubar sind wie in gewissen Teilen des Frankenreiches (etwa in Trier).

Eine scharf antiaristokratische Politik betrieb dann der achtzigjährige Chindasvinth. Er versuchte einen neuen, vom Königtum stärker abhängigen Adel zu bilden, auch die Kirche fester in die Reichsverwaltung einzufügen. Im Schreiben eines Bischofs an den König wird sogar die alttestamentliche Tradition des Priesterkönigtums greifbar. Nach diesem kurzen Zwischenspiel strebte dann allerdings der Sohn Reccesvinth den Ausgleich mit dem Hofadel und der Kirche an, der jedoch die königliche Macht nicht gefährden sollte. Über die wohlorganisierte Grundherrschaft dieser Zeit mit einem hohen Grad an Schriftlichkeit orientieren die einzigartigen «Schieferurkunden» aus den Provinzen Avila und Salamanca, wenn sie zum Teil auch nicht mehr entziffert werden können.

Der greise Wamba bewahrte die ungebrochene königliche Macht über die Kirche. Als man ihn dem Tode nahe glaubte, erhielt er die Tonsur und designierte Ervig zum Nachfolger. Bald zeigte sich jedoch Widerstand gegen den neuen König; Adel und Kirche nützten die Gelegenheit. Damals wurde der Palastadel zu einem eigenen Stand. Seit 680 standen zwei Familien im Kampf um den Thron. Diese Auseinandersetzung und der Konflikt Adel – König haben den Untergang 711 nicht verursacht, aber mitverschuldet.

Adel und König hatten sich grundsätzlich immer gegenseitig anerkannt. Auch in Zeiten adeliger Stärke sind keine Tendenzen zu einer aristokratischen Verfassung feststellbar; ebensowenig hatte das Königtum den Adel je grundsätzlich in Frage gestellt, kontrovers war nur die Stellung des Adels zum Königtum. Die Kirche endlich trat nur vorübergehend als eigene Kraft auf.

Am Schlusse der umsichtigen Untersuchung deutet C. eine Reihe offener Probleme an: den oströmischen Einfluss auf die Königsauffassung und die Verwaltung, den Vergleich mit dem Ostgoten- und Frankenreich und eventuelle Einflüsse auf diese Reiche. Wenn das Westgotenreich nebst Byzanz als die zentralistischste frühmittelalterliche Staatsbildung betrachtet werden darf, so liegen die Gründe beim starken Königtum, in der einigenden Kraft der Kirche und der Hauptstadt. Im Gegensatz zum Frankenreich blieb es

von Teilungen verschont, da Stammesgebiete als Ansatzpunkte für Teilungen fehlten.

*Trogen*

*Otto P. Clavadetscher*

HENNING HOESCH, *Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgregorianischen Reform.* Köln/Wien, Böhlau, 1970. 279 S. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 10. Bd.)

Diese Berliner phil. Dissertation von 1968 ist ein Beitrag zur Beantwortung der wichtigen Frage, welcher Mittel sich die frühe Kirchenreform bediente, um ihre Ziele klar zu formulieren und deren Durchsetzung vorzubereiten. Es hat nicht erst der vielfach überspitzten Thesen A. Michels bedurft, um den späteren Kardinal Humbert von Silva Candida als eine Schlüsselfigur dabei zu erkennen, immer noch nicht abschliessend festgestellt sind aber der Umfang seines literarischen Werkes sowie Art und Quantität der Hilfsmittel, die er benutzte und von denen er seinerseits beeinflusst wurde. Hat der Verfasser auch zur Authentizitätsfrage kaum Neues beizutragen, so gebührt ihm doch das Verdienst, die Kontroverse um die Autorschaft Humberts übersichtlich referiert zu haben (S. 20ff.). Für den Quellenteil, der die Grundlage der folgenden Untersuchung bildet, sind Texte des Briefbuches nach Cod. Bern 292 (11. Jahrhundert) und Cod. Brux. 9706–25 (12. Jahrhundert) herangezogen worden und die Libri adversus Simoniacos in der Ausgabe von Thaner. 123 Passagen, die als Rechtsaussagen gewertet werden können, wurden zusammengebracht und der Verfasser bemühte sich mit grossem Fleiss und viel Belesenheit, das jeweilige Vorbild festzustellen, an das sich Humbert angelehnt hat.

Hier nun wird es problematisch, wenn diese Vorbilder etwas irreführend als «Quellen» bezeichnet sind, denn es gelingt zwar, manche Ähnlichkeit und Übereinstimmung im Sachlichen darzulegen, doch fehlt der überzeugende Beweis dafür, dass Humbert diese Texte und keine anderen benutzt hat. Das gilt besonders dann, wenn es sich um so allgemeine Aussagen handelt, dass direkte Filiation kaum sichtbar werden kann (zum Beispiel Nr. 22a, 63), ferner auch in den Fällen, wo ein Zitat nachweisbar ist, aber mehrere Vorbilder in Frage kommen (zum Beispiel Nr. 30, 54, 60, 62, 123). Weiterhin ist nicht sicher, ob immer dann, wenn Humbert Autoritäten zitiert (zum Beispiel Nr. 25, 46, 71, 74, 80ff., 90, 103), wirklich deren Werke die «Quelle» waren und nicht andere Sammlungen, aus denen die Zitate abgeleitet worden sind. Man wird freilich bedenken müssen, dass Humberts Verfahren, Rechtssätze aus der Tradition gleichsam herauszudestillieren, es ausserordentlich erschwert, den stringenten Beweis der Quellenabhängigkeit zu führen. Wahrscheinlich wäre es der Sache angemessener gewesen, gleich im Titel auf diese Erwartungen dämpfende Tat-